
Buchbesprechung

Lampmann/Pustovalov (Hrsg.), Zur „Anspruchsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht“ (DeGruyter, Praxishandbuch, 2. Aufl. 2022) ISBN 978-3-11-078341-4

Den einen oder anderen Anwalt lässt die Umtriebigkeit des Gesetzgebers im Wettbewerbsrecht bisweilen vielleicht verzweifeln. Nicht etwa, weil sich materiellrechtliche Voraussetzungen geändert hätten; diese scheinen – abgesehen von punktuellen Änderungen mit Wirkung auf den Bereich des Wettbewerbsrechts¹ – nun weitgehend festgelegt. Vielmehr geht es um die Art und Weise der Durchsetzung von Ansprüchen, die den mit der Abmahnung beauftragten Anwalt zuweilen die Schweißperlen auf die Stirn treiben können.

Die Minenfelder, die allein schon mit dem Versenden einer Abmahnung betreten werden, sind mannigfaltig. Ein falsches Wort oder eine Lücke im Vortrag kann eine Abmahnung wirkungslos machen, ein falscher Satz Gegenansprüche des Abgemahnten auslösen und die eigenen Ansprüche pulverisieren. Es gibt wohl kaum noch eine streitige Auseinandersetzung, in der das Schlagwort „Rechtsmissbrauch“ nicht an irgendeiner Stelle von einer der Parteien bemüht wird und wenn denn z.B. In-

kongruenzen zwischen Abmahnung und Verfügungsantrag bestehen, eröffnen sich mannigfaltige Probleme um das zu gewährende rechtliche Gehör, was den Antragssteller von dem Ziel einer raschen Beschlussverfügung weit entfernen kann.

Das Werk von Lampmann/Pustovalov schafft hier Abhilfe als ein Kompendium, das eine Handlungsanleitung zur Anspruchsdurchsetzung in guter Übersicht bereit hält.

Von der Abmahnung über das Verfügungsverfahren und das Hauptsacheverfahren bis hin zur Behandlung von Zuwiderhandlungen gegen (vertraglich vereinbarte oder gerichtliche Unterlassungs-) Verbote ist das von den drei Autoren Arno Lampmann, Evgeny Pustovalov und Dr. Mark Lerach verfasste Werk eine echte Hilfe – für den Profi ebenso wie für den Anfänger.

Gerade für letztere enthält das Buch immer wieder eingeblendete „Praxishinweise“ mit Tipps und Tricks für

¹ Etwa die Änderungen des UWG durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerbebereich v. 10. 08. 2021, BGBl. 2021 Teil I Nr. 53.

die tägliche Arbeit: Bis wann nach Kenntniserlangung von einem Wettbewerbsverstoß noch gerichtliche Hilfe im Verfügungsverfahren erlangt kann, wird unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Deutschland gut dargestellt² und auch die Fallstricke wie etwa der zögerlichen Vollziehung nach Erlass einer einstweiligen Verfügung werden als Problem identifiziert³. Wer hat schon präsent, dass dem in einem Verfahren Obsiegenden das Recht der Streitwertbeschwerde auf Festsetzung eines höheren Gegenstandswertes zustehen könnte, weil es eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende Honorarvereinbarung gibt⁴? Wer aufmerksam liest, wird weiter den überaus nützlichen wie haftungsreduzierenden Hinweis finden, dass die Vollziehungsfrist einer Urteilsverfügung nach §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO mit der Verkündung des Urteils zu laufen beginnt⁵ und schlussendlich: Wer ahnt schon, dass die Vertretung einer Passivpartei in einem auf Unterlassung ausgerichteten Verfahren den Anwalt über Jahre an das Mandat binden kann? Nach § 172 Abs. 1 Satz 3 ZPO gehört das Vollstreckungsverfahren zum ersten Rechtszug und somit bleibt der Prozessbevollmächtigte des Erkenntnisverfahrens Zustellungsempfänger. Er kann sich nicht auf ein etwaiges Erlöschen seiner Vollmacht berufen, § 87 Abs. 1 ZPO⁶ – was immer dann zu Problemen führt, wenn der Kontakt zu dem Mandanten nach Jahren oder gar Jahrzehnten nicht mehr vorhanden ist.

Ausführlich setzt sich das Buch mit den extrem hohen Anforderungen auseinander, die die wettbewerbsrechtliche Abmahnung zur gefahrgeneigten Tätigkeit macht. Nach Lampmann⁷ ist unbedingt darauf zu achten, dass zur Aktivlegitimation sauber vorgetragen wird, ggfls. auch unter Darlegung der geschäftlichen Tätigkeit und der Umsätze im Wettbewerbsbereich und schließlich sollte auch penibel darauf geachtet werden, welche Aufwendungsersatzansprüche in welcher Höhe geltend gemacht werden⁸. Es gibt Hinweise zur notwendigen Sachverhaltsschilderung⁹ zu den Vorteilen der Vorformulierung des Unterlassungsverlangens⁷ wie aber auch zu den Gefahren einer zu weiten Vorformulierung⁸. Insofern setzt das Buch zu Recht einen sorgfältigen Themenschwerpunkt bereits bei der Abmahnung. Deren Inhalt und Qualität kann nach den gesetzlich hochgeschraubten Anforderungen über das Wohl und Wehe eines Prozessausgangs entscheiden, bevor auch nur ein einziger Schriftsatz bei Gericht eingereicht wurde. Die Sensibilisierung erfolgt in dem Werk sachgerecht, zur Vorsicht mahnend, aber ohne Hysterie und macht es damit schon für die frühe Phase der Auseinandersetzung zu einem guten Begleiter.

Der aktuellen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung geschuldet setzt das Buch im Bereich der Verfügungsverfahren einen Schwerpunkt bei der Frage der Gewährung rechtlichen Gehörs und dem Grundsatz prozessualer Waffengleichheit¹². Der Streit zwischen dem Bundesverfassungsgericht und den – aus dessen Sicht renitenten – Fachgerichten um die grundrechtlich gesicherte Verfahrensgarantie des in Art. 103 Abs. 1 GG verbrieften rechtlichen Gehörs ist auch für die anwaltliche Praxis höchst bedeutsam. Denn der Antragsteller eines Verfügungsverfahrens kann es steuern, ob das Gericht dem Antragsgegner erst selbst noch und umfassend rechtliches Gehör gewähren muss oder ob auf der

Grundlage wahrheitsgemäßen und vollständigen Vortrags eine Beschlussverfügung erlassen werden kann. Soll dieses Ziel verfolgt werden, ist der abmahnende Anwalt gut beraten, die Abmahnung vollständig und auch mit einer umfassenden (und zutreffenden) rechtlichen Würdigung auf den Weg zu bringen, jede Antwort des Antragsgegners im Verfügungsverfahren mit einzureichen, auch nach Antragstellung eingehende Korrespondenz unverzüglich an das Gericht weiter zu leiten um damit eine vollständige Transparenz herzustellen und ja nicht auf die Idee zu kommen, den Streitgegenstand oder die rechtliche Begründung des Anspruchs zu verändern oder gar auszuwechseln⁹.

Dass das Bundesverfassungsgericht es im übrigen Ernst meint mit dem Prinzip der Waffengleichheit wird deutlich anhand der Drohung an das OLG Hamburg, künftig jede auf rechtliches Gehör gestützte Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen.¹⁰ Im November des vergangenen Jahres hat das Bundesverfassungsgericht noch einmal klargemacht, dass das Abmahnverfahren mit Blick auf das rechtliche Gehör fast schon in die Nähe eines Pre-Trial-Verfahrens rückt, in dem auch Glaubhaftmachungsmittel wie z. B. eidesstattliche Versicherungen dem Gegner mit vorzulegen sind¹¹. Letzteres konnte naturgemäß in dem zu rezensierenden Werk nach Drucklegung nicht mehr berücksichtigt werden; indes sind die von Lerach in seinem Kapital aufgestellten Grundsätze eine hervorragende Segelanleitung für den Anwalt, der den Erlass einer Beschlussverfügung anstrebt, falls sich der Gegner nicht vorgerichtlich unterwirft.

Insgesamt ist das mehr als 300 Seiten starke Werk jedem zu empfehlen, der sich einen schnellen Überblick verschaffen will und sich praxisorientiert informieren oder einarbeiten will. Als „Praxishandbuch“ erfüllt es seinen Zweck hervorragend und geht zuweilen in der Auseinandersetzungstiefe darüber deutlich hinaus. Es sollte als Standardwerk in keiner gut sortierten Handbibliothek fehlen.

2 Pustovalov, a. a. O. RZ 621, 623 ³ Pustovalov, a. a. O. RZ 629 ff.

3 Unter Hinweis auf OLG Frankfurt GRUR-RS 2020, 16833 und Tolkmitt, Harte-Bavendamm/ Henning-Bodewig, UWG § 12 Rn. 60 Lampmann in: Lampmann/Pustovalov (Hrsg.), Anspruchsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2022, Rz. 395.

4 Lampmann, a. a. O. RZ. 702 mit Hinw. auf OLG Köln GRUR 2018, 268, 269.

5 Lampmann, a. a. O. RZ 990 mit Hinw. auf OLG Frankfurt/ M. WRP 2020, 1068. ⁷ Lampmann, a. a. O. RZ. 34.

6 Lampmann, a. a. O. Rz. 37 f. ⁹ Rz. 41.

7 Lampmann, a. a. O., RZ 47.

8 Lampmann, a. a. O., RZ 139 ¹² Lerach, a. a. O. RZ 545 ff.

9 Lerach, a. a. O. RZ 553, passim.

10 BVerfG, Beschl. v. 01. 12. 2021 – 1 BvR 2708/19.

11 BVerfG, Beschl. v. 10. 11. 2022, 1 BvR 1941/22.

Anschrift des Verfassers:

Nikolai Klute
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
RKA Rechtsanwälte
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
E-Mail: kontakt@rka.legal
www.rka.legal